



Wohneigentum

Können sich die Hinterbliebenen das **Haus noch leisten**, wenn plötzlich einer der Hypothekarnnehmer verstirbt?

Mit einer Todesfallversicherung können Sie sicherstellen, dass Ihre Liebsten auch im Todesfall des Hypothekarnnehmers weiterhin in den eigenen vier Wänden bleiben können.

Tipp: Falls Sie bestimmen möchten, wer im Todesfall über Ihr Wohneigentum verfügen kann, sollten Sie ein Testament verfassen und allenfalls mit einem Ehevertrag kombinieren.

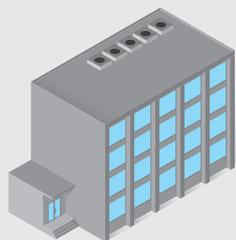
Kinderbetreuung

Reicht das Geld für **die Betreuung der Kinder**, falls ein Elternteil verstirbt?



Durch eine Todesfallversicherung können Sie Ihre Familie langfristig finanziell absichern. Beachten Sie, dass bei einer Todesfallversicherung in der Säule 3a immer der Ehepartner die Todesfallleistung erhält – auch bei getrennten Wohnsitzen.

Tipp: Überprüfen Sie regelmässig, wer in Ihrer Todesfallversicherung der Säule 3b begünstigt ist, damit das versicherte Kapital im Todesfall keiner nicht gewünschten Person (z. B. geschiedener Ehegatte) ausbezahlt wird.



Schlüsselpersonen im Unternehmen

Ist das **Fortbestehen des Unternehmens** im Todesfall eines Geschäftspartners, eines Topverkäufers oder einer anderen Schlüsselperson des Unternehmens gewährleistet?

Die finanziellen Auswirkungen eines plötzlichen Todesfalls einer Schlüsselperson auf ein Unternehmen können durch eine Todesfallversicherung gemildert werden.

Tipp: Stellen Sie sicher, dass das Unternehmen im Todesfall einer oder mehrerer Schlüsselpersonen die Versicherungsleistung erhält. Mit dem im Todesfall ausbezahlten Betrag erhält das Unternehmen die finanziellen Mittel, um eine neue Person einzustellen, welche die Funktion der verstorbenen Schlüsselperson übernimmt.

Konkubinats

Sind Sie sich bewusst, dass Ihre liebste Person in Ihrem Todesfall ohne gegenseitige Regelung in einem Testament erbrechtlich **nichts erhält**, obwohl Sie bereits Jahre mit ihr zusammenwohnen?



Wenn Sie Ihren Partner/Ihre Partnerin begünstigen wollen, benötigen Sie ein Testament oder einen Erbvertrag. Ebenfalls können Sie zu Gunsten Ihres Partners/Ihrer Partnerin eine Todesfallversicherung abschliessen und ihn/sie in der Säule 3b ohne Einschränkungen begünstigen. Eine Begünstigung in der Säule 3a hingegen ist an gewisse Bedingungen geknüpft.

In der zweiten Säule hat Ihr Partner/Ihre Partnerin erst Anspruch auf Leistungen gegenüber der Pensionskasse, wenn Sie fünf Jahre zusammengewohnt haben oder ein gemeinsames Kind haben. Klären Sie die Voraussetzungen ab.

Tipp: Aus steuerlicher Sicht ist eine reine Todesfallversicherung für Konkubinate in der Regel vorteilhaft, da im Gegensatz zu einer rückkaufsfähigen Todesfallversicherung* in der Säule 3b keine Erbschaftssteuern anfallen.

* Eine rückkaufsfähige Todesfallversicherung kombiniert den Risikoschutz mit einem Sparanteil.



Erbschaft

Möchten Sie **jemandem Geld hinterlassen**, ohne dass Ihre nächsten Verwandten Anspruch auf diese Zuwendung erheben können?

Die pflichtteilsgeschützten Erben können keinen Anspruch auf die Todesfallleistung einer reinen Todesfallversicherung erheben, da diese keinen Rückkaufwert* aufweist und somit keine Pflichtteile verletzt werden.

Tipp: Wenn die begünstigte Person klar mit Vornamen, Namen, Geburtsdatum und Adresse in der Todesfallversicherung aufgeführt ist, kann dies eine beschleunigte Auszahlung ermöglichen.

* Der Wert, den ein Versicherungsvertrag bei einer frühzeitigen Auflösung durch den Versicherungsnehmer aufweist.

Privates Darlehen

Haben Sie sich bereits Gedanken gemacht, ob Sie jemals Ihr **Darlehen zurückerhalten**, wenn die Person verstirbt, der Sie Geld ausgeliehen haben?



Die Absicherung eines Darlehens durch eine vom Darlehensnehmer abgeschlossene Todesfallversicherung, worin der Darlehensgeber begünstigt ist, kann Ihnen dabei helfen, ausgeliehenes Geld im Todesfall des Darlehensnehmers zurückzuerhalten.

Tipp: Der Darlehensgeber kann sich die Todesfallversicherung auch verpfänden lassen.

Tipps – was Sie frühzeitig regeln können

Konto gesperrt – was jetzt?

Falls Sie gemeinsam mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin ein Konto haben, kann dieses nach dem Ableben einer der beiden Kontoinhaber durch die Bank gesperrt werden. Denken Sie daran, ein zusätzliches Konto für den Partner/die Partnerin zu eröffnen, damit im Todesfall die nächsten drei Monatsmieten sowie weitere anfallende Rechnungen bezahlt werden können.

KESB* – wie sie im Todesfall mitwirkt

Im Todesfall eines Elternteils muss der überlebende Elternteil der KESB ein Inventar des Kindesvermögens einreichen. Je nach Grösse des Kindesvermögens ordnet die KESB eine Inventaraufnahme oder eine periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an. Ebenfalls kann sie bei Bedarf zum Schutz der minderjährigen Kinder Massnahmen anordnen. Zur Unterstützung der Erbabwicklung können Sie in Ihrem Testament oder im Erbvertrag einen unabhängigen Willensvollstrecker einsetzen.

* Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde stellt den Schutz von Personen sicher, die nicht in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung einzuholen (z. B. aufgrund geistiger oder physischer Beeinträchtigung, Minderjährigkeit etc.).

Notfallpass – wichtige Informationen direkt auf Ihrem Handy

Wussten Sie, dass Sie Ihre Notfallkontakte sowie Informationen für den Notfall (z. B. vorhandener Organspenderausweis) auf den neuen Smartphones (unter Einstellungen oder in einer App) speichern können und diese teilweise auch im gesperrten Zustand abrufbar sind? Probieren Sie es selbst aus.

Todesfall – wie Sie selbstbestimmt entscheiden können

Mit verschiedenen Instrumenten der rechtlichen Vorsorge wie Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung oder Testament können Sie wichtige Entscheide selbstbestimmt und frühzeitig treffen. Basierend auf Ihrer Lebenssituation sowie Ihren persönlichen Wünschen erläutern Ihnen die Spezialisten unserer Partnerin Büro-Spitex die verschiedenen Vorsorgeinstrumente und helfen Ihnen gerne bei deren Erstellung. Damit Sie sorgloser leben können, weil Sie wissen, dass Sie alles geregelt haben.

Haben Sie noch Fragen?

Sie haben Fragen oder sind auf ein Thema gestossen, welches Sie weiterverfolgen möchten? Kontaktieren Sie den Berater in Ihrer Nähe, rufen Sie uns an unter 043 284 33 11 oder informieren Sie sich auf www.swisslife.ch/protection.